

Amt für Denkmalpflege



Ruedi Elser, Amtschef / Kantonaler Denkmalpfleger

Vom Hinweisinventar zum Schutzplan

Gemeindeorientierung vom 28. November 2016

Wer ist für den Schutz zuständig?

NHG TG

§ 10 Geschützte Objekte

Abs 1 Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz.

Richtplan

Kap. 1.10 Die Gemeinden regeln auf der Basis der Hinweisinventare den Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Bauten.

Die Gemeinde ist grundsätzlich frei, auf welchen Grundlagen sie die Schutzobjekte bestimmt.

Wie sieht die Aufgabenteilung aus

NHG TG:

§ 2 Erhaltenswerte Objekte

Abs 2 Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Gemäss einem Leitentscheid des Thurgauer **Verwaltungsgerichtes** hat die Frage der Erhaltungs- bzw. Schutzwürdigkeit eines Objektes "auf einer sachlichen, auf wissenschaftliche Kriterien abgestützten Gesamtbetrachtung zu beruhen, welche den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Zusammenhang eines Bauwerks mitberücksichtigt"

2013 wurde die Motion „Hinweisinventare ohne Verbindlichkeit eingereicht und erheblich erklärt. Diese Präsentation zeigt auszugsweise Vorschläge zuhanden der Kommission für eine aus Sicht DBU konstruktive und sinnvolle Umsetzung der Anliegen der Motionäre.

Unterschied zwischen «Wissen» und «Politik»

- Die Hinweisinventare sind nicht das Problem, sie sind bestenfalls eine (von mehreren) Grundlage für die Entscheide der Gemeinde
- Die Gemeinden haben den Auftrag, den Schutz festzulegen und umzusetzen
- Dies wird mit einem Schutzplan oder Einzelschutzverfügungen erreicht
- Der Schutzplan (resp. die Einzelverfügungen) ist ein demokratisch erlangtes Instrument mit entsprechenden Mitwirkungsrechten der Bevölkerung.
- Ist er rechtskräftig, ist er für das Baubewilligungsverfahren bindend. Das Inventar ist im Anschluss nicht mehr relevant. Auch eine allfällige Anpassung des Inventars nicht.

Vorgehen bei der Unterschutzstellung

Verpflichtung zum Schutz erhaltenswerter Objekte



Eruierung erhaltenswerter Objekte aufgrund von Hinweisen
(Inventar gleich flächendeckende Suche nach Hinweisen)



Überprüfung der Objekte auf Schutzwürdigkeit
Aufgrund wissenschaftlicher Kriterien



Ist Schutzwürdigkeit gegeben, folgt Verhältnismässigkeitsprüfung



Verhältnismässigkeit gegeben → Unterschutzstellung

Wo drückt der Schuh?

- Rückmeldungen aus der 1. Kommissionssitzung:
 1. Der Stand der Schutzpläne ist nicht bekannt, wo stehen die Gemeinden mit dem Abschluss der Schutzpläne
 2. Der tatsächliche Schutzstatus ist im Internet nicht ersichtlich, die Aufnahme im Inventar verunsichert Betroffene (Besitzer, Planer etc.)
 3. Weshalb äussert sich die kantonale Denkmalpflege zu Objekten, welche nicht im Schutzplan enthalten resp. explizit ausgeschlossen sind
 4. Es ist nicht klar, wie mit der Kategorie «Gesamtform erhaltenswert» umgegangen werden soll und was sie bedeutet
 5. Die Tonalität der MitarbeiterInnen der kantonalen Denkmalpflege ist nicht adäquat

Was haben wir in der Zwischenzeit gemacht?

Wir haben die Anliegen aus der Kommission aufgenommen und die folgenden Massnahmen getroffen:

1. Der Stand der Schutzpläne ist nicht bekannt, wo stehen die Gemeinden mit dem Abschluss der Schutzpläne

- 2010 haben an der Gemeindeorientierung 41 Politische Gemeinden einen Brief erhalten, dass sie im Schutzplan Pendenzen haben
- Wir haben erneut eine Bestandesaufnahme gemacht. Diese zeigt folgendes Bild:
 - 49 Gemeinden haben bereinigte und genehmigte Schutzpläne
 - 31 Gemeinden haben Pendenzen:
 - 14 Gemeinden sind auf gutem Weg, in Kürze bereinigte und genehmigte Schutzpläne zu haben
 - 9 Gemeinden haben «Stillstand», es sind keine weiteren Aktivitäten zur Bereinigung wahrnehmbar
 - 8 Gemeinden haben noch gar nichts unternommen

1. Der Stand der Schutzpläne ist nicht bekannt, wo stehen die Gemeinden mit dem Abschluss der Schutzpläne

- Massnahmen:
 - Mit sämtlichen Gemeinden, die noch über keinen bereinigten Schutzplan verfügen, werden die Pendenzen bereinigt
- Ziel:
 - Keine unklaren Verhältnisse mehr in den Gemeinden, bei den Besitzern und den potentiellen Bauherren
 - Beurteilungen durch die Denkmalpflege können reduziert werden
- Zeithorizont:
 - Erste Gemeinden wurden bereits kontaktiert
 - Bis Ende 2017 sind sämtliche Schutzpläne bereinigt

2. Der tatsächliche Schutzstatus ist im Internet nicht ersichtlich, die Aufnahme im Inventar verunsichert Betroffene

- Massnahmen:
 - Die Denkmaldatenbank wurde umbenannt in «Hinweisinventar»
 - Der Erläuterungstext wurde umformuliert: «Die Datenbank enthält alle historischen Bauten im Kanton, sowohl die geschützten Denkmäler als auch die übrigen nicht geschützten Gebäude und Anlagen. Die geschützten Bauten haben auf dem Datenblatt einen entsprechenden Eintrag in der Zeile "Inventar- und Schutzeintrag", sofern der Schutz dem Amt für Denkmalpflege gemeldet worden ist. Für die Beantwortung von Detailfragen verweisen wir Sie an das Amt für Denkmalpflege.»

2. Der tatsächliche Schutzstatus ist im Internet nicht ersichtlich, die Aufnahme im Inventar verunsichert Betroffene

- Massnahmen:
 - Mit dem Amt für Geoinformation ist folgendes Projekt im ThurGIS gestartet worden:
 - Zusätzliches Attribut nach der Einstufung mit dem Schutzstatus:
 - «Rechtskräftig geschützt»
 - «Rechtskräftig nicht unter Schutz gestellt»
 - «Schutz pendent»
 - Entsprechende farbliche Kennzeichnung auch in der Übersichtskarte mit pop-up Text

Bauwerke - Datensatz - Internet Explorer
 http://geo.tg.ch/x_thurgau/denkbank/class_open_ext_window.php?record_id=353733&tablename=ddigebb_&viewname=v_bauwerke&form=1061&init_bauwerke_prev_next=1&projekt_id=denkmalid5825ce016b6f3&search_window=1

HINWEISINVENTAR THURGAU Login: 14:56, 11. November.2016 User:

Bauwerke - Datensatz PDF Datenblatt In Karte Abbrechen Nächster

Gemeinde	Stettfurt	
Ortsgemeinde 1970	Stettfurt	
Siedlung	Stettfurt	
Flurnamengebiet	Stettfurt	
Namenbuch	Stöpfert, Wägacker	
Strasse/Gebiet	Dorfstrasse 2	
Assek-Nr.	600-0088	
Parzelle	104	
Hauptnutzung	Verwaltungsgebäude	
Objektname	Gemeindehaus	
Einzelobjektart	Gebäude	
Koord. Ost	<input type="text" value="2714202"/>	Koord. Nord <input type="text" value="1264833"/>
Heutige Nutzung	Wohnhaus Büro	
Ursp. Nutzung	<input type="text"/>	
Objektname	Kreuzstrasse	

Aktuelle Einstufung **wertvoll** Weitere Fotos DDB vorhanden: 0

Erstes Inventar **1976** Ordentl. Revision **2003** Neuaufn./Abbr./Mut. -

Inventar- und Schutzeinträge (ohne Gewähr auf Vollständigkeit)

Instanz	Verzeichnis	Eintrag	Datum
Bund	Kulturgüterinventar KGS	B-Objekt	01.02.2012
Gemeinde	Schutzplan Natur- und Kulturobjekte		14.02.2003

Baugeschichte, Beschreibung, Dokumentation

Ehemaliges Restaurant Kreuzstrasse. Heute Gemeindehaus. 1777 erbaut.

Stättlicher massiver Verputzbau mit barocker Dekorationsmalerei. Auffallend hohes Walmdach mit geknickten Dachflächen (Sparrenkonstruktion). An der Nordseite geschnitzte Fensterposten (original) sowie eine spätere Eingangstüre (2. Hälfte 19. Jahrhundert). An der Westfassade ehemaliger Kellereingang. Darüber war früher eine Sandsteintafel mit Jahrzahl, Inschrift und Wappenkartusche angebracht. "Diesseres Haus hat Erbauwen Lassen Herr Johannes Leüthi, Pfleger und Fr Anna Binder sein Ehgmahlin 1777" (Amt für Denkmalpflege, Fotoarchiv).

Durch seine Lage an der zentralen Strassenkreuzung gehört das Haus zu den bedeutendsten, das Ortsbild prägenden Objekten. Gehört zur Gruppe von Bauten um die Kirche, die den Dorfkern bilden.

2. Der tatsächliche Schutzstatus ist im Internet nicht ersichtlich, die Aufnahme im Inventar verunsichert Betroffene

- Ziel:
 - Jeder Person, welche das Hinweisinventar benützt, ist sofort klar, ob das Gebäude geschützt ist oder nicht
- Zeithorizont:
 - System verfügbar bis Ende 2016
 - Einträge mit den Gemeinden bereinigt (Nachführung allfälliger «unabhängig» gefällter Entscheide) bis Ende 2017

3. Weshalb äussert sich die kantonale Denkmalpflege zu Objekten, welche nicht im Schutzplan enthalten resp. explizit ausgeschlossen sind

- Massnahmen:
 - Sobald die Schutzpläne bereinigt sind, werden diese nicht mehr beurteilt, ausser wenn
 - sie sich in einem geschützten Ortsbild befinden (Richtplan, ISOS national, etc.) oder
 - auf Wunsch der Gemeinde resp. des Bauherren
- Ziel:
 - Schlankere Baugesuchsprozesse
 - Beurteilungen durch die Denkmalpflege können reduziert werden
- Zeithorizont:
 - Sobald der Schutzplan innerhalb einer Gemeinde bereinigt ist

4. Es ist nicht klar, wie mit der Kategorie «Gesamtform erhaltenswert» umgegangen werden soll und was sie bedeutet

- Massnahmen:
 - Unbenennung in «Bemerkenswert»
 - Neue Erläuterung zu dieser Kategorie im Hinweisinventar. Heutiger Text: «Charakteristische Gebäude, welche durch ihre Stellung im Ortsbild oder ihre Wechselwirkung mit anderen Objekten von Bedeutung sein können ...» -> Städtebauliche oder Ortsbild prägende Komponente
 - Baugesuche zu einem «bemerkenswerten» Objekt gehen nur noch an die Denkmalpflege falls
 - sie sich in einem ISOS national Gebiet befinden
 - in einer Ortsbildschutzzone befinden
 - in direkter Umgebung oder Wechselwirkung zu einem wertvollen oder besonders wertvollen Objekt befinden (Radius von 35m) oder
 - auf Wunsch der Gemeinde resp. des Bauherren

4. Es ist nicht klar, wie mit der Kategorie «Gesamtform erhaltenswert» umgegangen werden soll und was sie bedeutet

- Massnahmen:
 - Sollte die Denkmalpflege feststellen, dass es sich primär um eine städtebauliche Frage handelt, leitet sie das Gesuch so bald wie möglich an das Hochbauamt weiter.
 - Die Kommunikation dieser Massnahme erfolgt wie folgt:
 - Information der Kommission NHG
 - **Information an der DBU-Gemeindeorientierung vom 28.11.2016**
 - Die Beschreibung im Hinweisinventar anpassen
 - Schreiben an die Gemeinden
 - Gemeinden bei Schutzplandiskussionen nochmals darauf hinweisen

4. Es ist nicht klar, wie mit der Kategorie «Gesamtform erhaltenswert» umgegangen werden soll und was sie bedeutet

- Ziel:
 - Klarheit im Umgang mit dieser Kategorie
 - Schlankere Baugesuchsprozesse
 - Beurteilungen durch die Denkmalpflege können reduziert werden
- Zeithorizont:
 - In Kraft per 1.1.2017

5. Die Tonalität der MitarbeiterInnen der kantonalen Denkmalpflege ist nicht adäquat

- Massnahmen:
 - Schulung der MitarbeiterInnen
- Ziel:
 - Der Kontakt mit der Denkmalpflege ist für beide Seiten erfreulich
- Zeithorizont:
 - Im Jahr 2017 abgeschlossen

Organisatorische Umsetzung: läuft «Rechtliche» Umsetzung:

- Könnte eine Verordnungsänderung sein mit dem folgendem Wortlaut:

§ 43a Hinweisinventar Bauten

¹Im Hinweisinventar Bauten werden nach denkmalpflegerischen Grundsätzen Bauten erfasst, welche von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind oder sein könnten.

²Die erfassten Bauten werden, abgestuft nach ihrer kulturhistorischen Bedeutung, als „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ klassiert.

³Über „besonders wertvolle“ und „wertvolle“ Objekte ist ein Entscheid nach § 10 des Gesetzes zu fällen. (-> [Schutzanordnung Gemeinde!](#))

⁴Bei „besonders wertvollen“ und „wertvollen“ Objekten wird im Hinweisinventar Bauten in geeigneter Weise vermerkt, ob

- das Objekt rechtskräftig unter Schutz gestellt wurde oder
- das Objekt rechtskräftig nicht unter Schutz gestellt wurde oder
- über das Objekt noch kein Entscheid über den Schutz gefällt wurde.

⁵Das Hinweisinventar Bauten kann weitere Informationen enthalten, insbesondere über Bauten, welche durch ihre Stellung im Ortsbild oder ihre Wechselwirkung mit anderen Objekten von Bedeutung sein können. Solche Bauten werden als „bemerkenswert“ klassiert.

Fragen / Bemerkungen?



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.